

**Gebührenordnung
über die Erhebung von Gebühren
für
die Durchführung der Brandverhütungsschau**

Auf Grund der §§ 26 Abs. 8, 27 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes (BrSHG) vom 5.10.1970 (GVBl. I, S. 585), zuletzt geändert durch Änderungs-Ges. vom 10.3.1988 (GVBl. I, S. 79) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677) und der §§ 5, 29, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I, S. 462, ber. 1996 S. 46) hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am 15.06.1992 für die Durchführung der Brandverhütungsschau in Zuständigkeit des Kreises folgende Gebührenordnung (Satzung) beschlossen:

**§ 1
Aufgabe der Brandverhütungsschau**

Aufgabe der Brandverhütungsschau ist es, in Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, Brandgefahren verursachende und andere brandschutztechnische Mängel festzustellen, ihre Behebung anzuordnen und zu überwachen (§ 26 Abs. 2 BrSHG, § 1 Abs. 1 Brandverhütungsschau-VO).

**§ 2
Gebührentatbestand**

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 1) sind Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu erheben. Die Durchführung der Brandverhütungsschau umfasst

- a) die Begehung eines Objektes nach § 1 einschließlich der Mängelfeststellung, der Mängelbehebungsanordnung und der ersten Nachschau
- b) weitere Nachschauen – das ist jede Nachschau, die der Begehung des Objektes und der ersten Nachschau folgt

und

- c) weitere Nachschauen mit sich anschließender Mängelfeststellung und Mängelbehebungsanordnung.

**§ 3
Bemessung der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 a) – Begehung einschließlich Mängelfeststellung, Mängelbehebungsanordnung und erste Nachschau – bemisst sich nach der Gesamtnutzfläche des Objektes nach der Tabelle I, einem Zuschlag hierauf nach dem Brandgefährdungsrisiko des Objektes nach der Tabelle II und einer Vervielfachung des sich aus der Gesamtnutzfläche und Zuschlag ergebenden Wertes nach der Nutzungsart des Objekts nach der Tabelle III.

(2) Die Gesamtnutzfläche richtet sich bei Freiflächen nach der genutzten Grundfläche, bei Gebäuden nach der Zahl der in einem Objekt vorhandenen Geschossflächen einschließlich Keller- und Dachgeschoss, auch wenn kein Vollgeschoss vorliegt. Die Nutzfläche für Gebäude ergibt sich im übrigen als Netto-Grundrissfläche (NGF) nach DIN 277.

(3) Die Einordnung in die Brandgefährdungsrisikostufe (BR1, BR2, BR3, BR4) ergibt sich aus der Tabelle IV.

§ 4 Bemessung der Gebühr in besonderen Fällen

(1) Bei Objekten, bei denen die Brandverhütungsschau erstmals durchgeführt wird (Objekt-erfassung), ist die sich aus § 3 ergebende Gebühr mit dem Multiplikator 1,2 zu vervielfachen.

(2) Werden in den Fällen des § 2 Satz 2 a) b) c), nur geringe oder nur untergeordnete Mängel festgestellt, die einen verminderten Verwaltungsaufwand erfordern, ist die Gebühr nach den §§ 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 2 entsprechend dem verminderten Verwaltungsaufwand zu ermäßigen, jedoch nicht weniger als 50 v. H. der Gebühr nach den §§ 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2; die Mindestgebührenregelung nach § 6 findet keine Anwendung.

§ 5 Gebühr für jede weitere Nachschau

(1) Für jede weitere Nachschau (§ 2 Satz 2 b) ist 40 von Hundert der sich aus § 3 ergebenden Gebühr zu erheben.

(2) Für jede weitere Nachschau mit sich anschließender Mängelfeststellung und Mängelbehebungsanordnung (§ 2 Satz 2 c) ist 50 von Hundert der sich aus § 3 ergebenden Gebühr zu erheben.

§ 6 Mindestgebühr, Höchstgebühr

(1) Es ist die Mindestgebühr nach der Tabelle V zu erheben, wenn die nach den §§ 3, 4 ermittelte Gebühr hinter der Mindestgebühr zurückbleibt.

(2) Es ist eine Höchstgebühr von 4.500,00 DM zu erheben, wenn die nach den §§ 3, 4 ermittelte Gebühr den Betrag von 4.500,00 DM übersteigt.

(3) Für die Gebühr nach § 5 gilt Abs. 1, 2 mit der Maßgabe, dass die Mindest- oder Höchstgebühr zur Hälfte zu erheben ist.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des von der Durchführung der Brandverhütungsschau betroffenen Objekts oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder der in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Gebührenschuld,
des Erstattungsanspruchs auf besondere bare Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objekts, bei gebührenpflichtigen weiteren Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen weiteren Nachschau.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von besonderen baren Auslagen (§ 10) entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Festsetzung durch Bescheid, Fälligkeit der Gebührenschuld,
des Erstattungsanspruches auf besondere bare Auslagen

(1) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit dem Zugang des Gebührenbescheides.

(2) Für die Erstattung von besonderen baren Auslagen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10
Besondere bare Auslagen

Werden bei der Brandverhütungsschau besondere bare Auslagen notwendig, sind diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung etwa gebührenfrei ist.

§ 11
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 16.06.1992

HOCHTAUNUSKREIS
Der Kreisausschuss

Jürgen Banzer
Landrat

Tabelle I

Gesamt-Nutzfläche

Gesamt-Nutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
DM je angefangene 100 m ² Nutzfläche	41,00	37,00	29,00	25,00	20,00

Tabelle II

Brandgefährdungsrisiko

Gesamt-Nutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
Zuschläge					
Brandgefährdungsrisiko je angefangene 100 m ²	BG 1				
	BG 2		2,00		
Gesamtnutzfläche	BG 3	4,00		3,00	
	BG 4	6,00		5,00	

Tabelle III

Nutzungsart

Gesamt-Nutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
Multiplikator nach der Nutzungsart					
Lagerplätze			0,5		
Garagen			0,5		
Wohnhäuser			0,3		
besondere Gefahren*			1,2		

* insbesondere wenn die wesentliche Nutzung des Objektes etwa dem Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gefahrengruppe II u. III), mit Gefahrstoffen nach der GefahrstoffVO dient oder im Wesentlichen eine nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) genehmigungspflichtige Nutzung vorliegt.

Tabelle IV

Einordnung der Gebäude nach dem Gefährdungsrisiko

Betriebsart/Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
A	
Akkumulatorenfabrik	4
Altenwohnanlage/Altenheim	2
Alkoholdestillation	3
Altölverarbeitung	2
Altpapierverarbeitung	2
Aluminiumherstellung	2
Aluminiumverarbeitung	2
Amtsgebäude	1
Anstaltsgebäude	2
Apotheken/Lager	2
Archive in Kompaktbauweise	2
Armaturenherstellung	2
Arzneimittelfabriken	2
Asbestwarenfabrik	2
Asyl-/Aussiedlerunterkunft	2
Ausstellungshallen	3
Automobilfabriken	3
Automobilwerkstatt	2
Autoverwertung	2
B	
Backwarenfabrik	2
Bäckerei	2
Bäder	1-2
Bahnhof	2
Bank	1
Bar	2
Baumarkt	2
Baumwollverarbeitung	3
Bauunternehmen	2
Beherbergungsbetrieb	2
Beizerei	3
Bettwarenfabrik	3
Biskuitfabrikation	2
Bitumenverarbeitung	3
Blechwarenfabrik	2
Bootswerft	3
Brauerei	2
Brennerei	3
Buchbinderei	2
Bücherei	2
Büros	1

	Betriebsart/Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
C	Celluloidfabrik	3
	Chemiefaserfabrik	3
D	Dachpappenfabrik	3
	Datenverarbeitung	2
	Deponie	2
	Diskotheek	2
	Drahtzieherei	2
	Druckerei	2
E	Edelsteinverarbeitung	2
	Eisenbahnwerkstätten (-Hallen)	2-3
	Eisengießereien	2
	Elektrizitätswerke	2
	Elektrogerätefabrik	2
	- Radiogerätefabrik	2
	Elektroindustrie allgemein	2-3
	Elektromaschinenfabrik	2
	Elektronikfabrik	2
	Erholungsheime	1-2
	Erziehungsanstalten	1
	Essigfabrik	2
F	Färberei	2
	Fahrradfabrik	2
	Farb- und Lackfabrik	3
	Feinmechanikwerkstätten	2
	Fensterfabrik	
	- Aluminium	2
	- Holz, Kunststoff	2
	Ferienheime	1-2
	Fernsprechämter	2
	Fertighausfabrik	2
	Feuerwerkskörperfabrik	4
	Filmarchiv	2
	Filmstudio	3
	Filmtheater/Kino	2-3
	Fitness-Studio	1-2
	Flachsvorbereitungsbetrieb	3
	Flugzeugfabrik	4
	Flugzeughangar	4
	Fotolabor	2
	Fotomaterialfabrik	2
	Freizeitbäder	2
	Furnierfabrik	3

	Betriebsart/Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
G	Galvanik	3
	Garage	2
	Gaststätten	1-2
	Gemeinschaftsunterkünfte	2
	Gerberei	3
	Geschäftshaus/Kaufhallen	2-3
	Glasfabrik	2
	Gummiwarenfabrik	2
H	Hallenbad	2
	Hanfzubereitungsbetrieb	3
	Härtere	3
	Heime	2
	Hochhaus	1
	Hochregallager	3
	Holzverarbeitungsbetrieb	2
	Holzwoölfabrik	3
	Honigverarbeitung	2
	Hotel (ohne Restaurant)	1
	Hotel (mit Restaurant und Freizeiteinrichtung)	2
	J	Jugendherberge
Juteverarbeitungsbetrieb		3
K	Kabelfabrik	3
	Kaffeeverarbeitung	2
	Kakaoverarbeitung	2
	Kantine in Bürogebäuden	1
	Karosseriebau	2
	Kartonagefabrik	3
	Kaufhaus	2-3
	Keramischer Betrieb	2
	Kesselhaus	2
	Kinderheim und -garten	1-2
	Kino	2-3
	Kirchen	1
	Klebstofffabrik	4
	Kleiderfabrik	2
	Kohleverarbeitungsbetrieb	4
	Konferenzraum	1
	Konservenfabrik	2
	Konzerthallen	2
	Korbwarenfabrik	2
	Kosmetikfabrik	3
	Kraftwerke (Atomenergie)	4
	Kraftwerke (Kohle/Öl)	3

	Betriebsart/Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
K	Krankenhaus	2
	Kühlhaus, Lager	2
	Kühlmöbelfabrik	2
	Kunstdüngerfabrik	3
	Kunstfaserfabrik	3
	Kunstgummiherstellung	3
	Kunststoffherstellung	3
	Kunststoffverarbeitung (keine Schaumstoffe)	3
	<hr/>	
L	Labor - chemisch	3
	- physikalisch	2
	Lackiererei	4
	<u>Lager:</u>	
	- Metalle	1
	- Feingeräte	1
	- Foto/Film	3
	- Leder	2
	- Papier	3
	- Zündhölzer	3
	- pyrotechn. Artikel	4
	Lebensmittelbetrieb	
	- Trockengemüsefabrik	2
	- Trockensuppenfabrik	2
	Lederwarenfabrik	2
	Leichtmetallbetrieb	2
	Likörfabrik	3
	Linoleumfabrik	3
	Lösungsmitteldestillation	3
	<hr/>	
M	Markthallen	2
	Maschinenfabrik	2
	Matratzenfabrik	
	- ohne Schaumstoff	2
	- mit Schaumstoff	3
	Metallwarenfabrik	2
	Messehalle	2
	Milchpulverherstellung	2
	Möbelausstellung	2
	Möbelfabrik	3
	Molkerei	2
	Mühle	4
	- Getreide	3
	- Futtermittel	3
	- Öl	3
	Munitionsfabrik	4
	Museum	2

	Betriebsart/Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
N	Näherei	2
	Nährmittelfabrik	3
	Nitrocellulosefabrik	4
O	Optische Fabrik	2
P	Papierfabrik	3
	Parkettfabrik	2
	Pelzverarbeitung	2
	Pharmazeutischer Betrieb	2-3
	Polsterei	
	- ohne Schaumstoff	2
	- mit Schaumstoff	3
	Porzellanfabrik	2
	Postumschlagstelle	2
	R	Radioaktive Stoffe (Verarbeitung, Lagerung)
Reinigung (chemisch)		3
Reisverwertung		3
Reproanstalt		2
Restaurant		2
S	Saunas/Solarien	1-2
	Schallplattenfabrik	2
	Schalterhalle	1
	Schaumgummifabrik	3
	Schaumstofffabrik	3
	Schlachthäuser	2
	Schmuckfabrik (ohne Kunststoffe)	2
	Schokoladenfabrik	2
	Schuhwarenfabrik	2
	Schule	1-2
	Sägewerk	3
	Seidenfabrik (Naturseide, Kunstseide)	2
	Seifenfabrik	2
	Seilerei	3
	Sodafabrik	2
	Spanplattenfabrik	3
	Sperrholzfabrik	3
	Spinnerei	2
	Sporthalle	1-2
	Spritzgussfabrik	
	- Kunststoff	2
	- Metall	2

	Betriebsart/Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
S	Spülmaschinenfabrik	2
	Stahlmöbelfabrik	2
	Strafanstalten	1-2
	Strickereien/Stickereien	2
	Studios	3
	Supermarkt	2-3
	Süßwarenfabrik	2
	Schwimmbäder/Halle	2
	T	Tabakwarenfabrik
Technikzentrale/-geschoss		2
Teeraufbereitung		3
Teigwarenfabrik		2
Telefonapparatebau		2
Teppichfabrik		
- ohne Gummi und Schaumstoff		2
- mit Gummi und Schaumstoff		3
Textilbetrieb/Produktion		3
Theater		2-3
Tierverwertung		2
Transformatorenbau		2
Tuchfabrik		2
Türfabrik		
- Aluminium		2
- Holz, Kunststoff		2
U	Uhrenfabrik	2
	Universitäten (Lehrsäle, Büros)	1-2
V	Verbandsstoffindustrie	2-3
	Versammlungsstätten	2
	Verpackungsindustrie	3
	Verwaltungen	1-2
	Versicherungen	2
	Viehfutterfabrik	3
	Vulkanisierbetrieb	2
W	Wachsfabrik	3
	Wäschefabrik	2
	Wäschereien	2
	Waffenfabrik	2
	Waggonfabrik	2-3
	Warenhaus	2-3
	Waschmaschinenfabrik	2
	Waschmittelfabrik	2
	Webereien	2
	Wellpappenfabrik	3
	Wichsfabrik	3

Betriebsart/Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
Wohnräume/-häuser	1
Wohnwagenbau	3
Z Ziegelei	2
Zimmerei	2
Zuckerfabrik	2
Zündholzfabrik	3

Bei gemischten Betriebsarten/Gebäudenutzungen ist auf die Brandgefährdungsrisikostufe abzustellen, die die höchste Risikostufe beinhaltet, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Für Betriebsarten und Gebäudenutzungen, die in der Tabelle IV nicht erfasst sind, erfolgt die Einstufung nach der Betriebsart/Gebäudenutzung, die einer der erfassten Betriebsart/Gebäudenutzung am nächsten kommt.

Tabelle V

Mindestgebühr

Gesamt-Nutzfläche	bis 1000 m²	über 1000 m²	über 2000 m²	über 4000 m²	über 8000 m²
Mindestgebühr für Wohnhäuser	200,00	300,00	400,00	550,00	700,00
Mindestgebühr für Garagen und Lagerplätze	200,00	350,00	500,00	700,00	1.000,00
Mindestgebühr im übrigen	200,00	450,00	800,00	1.200,00	2.000,00